

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes

Die WPK hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gegenüber dem Vermittlungsausschuss zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 beschlossenen Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsge-sellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden: WP/vBP) ist insbesondere die Einführung der **Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergesetzungen in §§ 138l bis 138n AO (Artikel 13 Nr. 13)** von großer Bedeutung im Rahmen ihrer steuerberatenden Tätigkeit nach §§ 2 Abs. 2 WPO, 3 Nr. 1 und 3 StBerG.

In unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf haben wir die Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen grundsätzlich kritisiert. Auf unsere dortigen Ausführungen möchten wir umfassend verweisen:

www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_25-07-2023.pdf

Dies haben wir auch in unserer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag adressiert, die hier abrufbar ist:

www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_13-10-2023_02.pdf

Nach wie vor halten wir die Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis für unangemessen.

Zuletzt wurde deutlich, dass sich sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat zahlreiche Stimmen gegen eine derartige Anzeigepflicht aussprechen (vgl. Ziff. 6 des Antrages des Freistaates Bayern vom 22. November 2023 zur BR-Drs. 588/2/23; Ziff. 2 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vom 21. November 2023 zur BR-Drs. 588/1/23; Ziff. I (S. 1 f.) und Ziff. II. 2. des Entschließungsantrags der Fraktion der CDU/CSU vom 15. November 2023 zur BT-Drs. 20/9349).

Der Bundesrat kritisiert in seiner Einberufung des Vermittlungsausschusses, dass „*die im Bundesratsverfahren geäußerten Änderungsvorschläge ... im weiteren Gesetzgebungsverfahren allenfalls punktuell übernommen*“ wurden. **Wir regen daher an, dass im Rahmen des Vermittlungsverfahrens auch die Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen überdacht wird.**

Sollte eine Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen dennoch eingeführt werden, sollte diese berücksichtigen, dass die **meldepflichtigen Sachverhalte so konkret wie möglich benannt werden**, um Rechtsunsicherheiten und eine übermäßig hohe Zahl an Datenmeldungen zu vermeiden. Sichergestellt werden muss, dass durch eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuererstattungen nur valide und relevante Informationen zur Bekämpfung von sachwidrigen Steuergestaltungen gemeldet werden.

Die bürokratischen Belastungen gerade von kleinen und Kleinstunternehmen, aber auch mittleren, Unternehmen – das Rückgrat der deutschen Wirtschaft – und der sie unterstützenden Intermediäre **müssen angemessen bleiben**.

Die in § 138I Abs. 5 AO vorgesehenen nutzer- oder gestaltungsbezogenen Begrenzungen einer Mitteilungspflicht sind aus unserer Sicht derzeit nicht vollständig geeignet, die zu erwartende Meldeflut wirksam einzugrenzen, die auf die Steuerverwaltung zukommen kann.

Wir hatten diesbezüglich kritisiert, dass etwa **alle Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG ausnahmslos zur Mitteilung verpflichtet sind (§ 138I Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. c AO)**. Damit wären vor allem auch unzählige kleine und möglicherweise auch Kleinst-Kapitalgesellschaften (vgl. § 267 Abs. 1 und § 267a Abs. 1 HGB) betroffen. Gerade diese Gesellschaften sollten aber von einer Meldepflicht ausgenommen sein. In unserer o. g. Stellungnahme zum Referentenentwurf haben wir ausführlich dargestellt, weshalb Kosten und Nutzen der Einführung einer Anzeigepflicht aufgrund erster, von der Bundesregierung veröffentlichter Zahlen nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Diese **hohen bürokratischen Belastungen** künftig auch kleinen und Kleinstkapitalgesellschaften aufzuerlegen, halten wir für **unangemessen**.

Bereits der Regierungsentwurf ließ erkennen, dass in Bezug auf § 138I Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. c AO eine Beschränkung erfolgen soll. Die Vorschrift heißt nunmehr in der vom Bundestag am 17. November 2023 beschlossenen Fassung (vgl. BR-Drs. 588/23, S. 34 zu Artikel 13 Nr. 13):

„zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen der Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a oder b genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden.“.

Bedauerlicherweise erfolgt die Beschränkung nur auf die „Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen“ **aller Konzerngesellschaften zusammen**. Damit ist gerade nicht sicher gestellt, dass die dort beteiligten Klein- und Kleinstkapitalgesellschaften ausgenommen sind. Aus unserer Sicht ist die Begrenzung nur dann sinnvoll, wenn sie in Bezug auf **jede einzelne Konzerngesellschaft** greift.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

*„zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen **der jeder** Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a oder b genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden.“.*

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
